VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel

VERBAND KIRCHLICHER UND DIAKONISCHER ANSTELLUNGSTRÄGER NORDELBIEN

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum
23.12.2004

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 15/2004

I. Schlichtung KTD

II. Umlagefähigkeit einer freiwilligen Einmalzahlung

III. Tarifverträge zur Einführung des KTD in
- **der Ev. Stiftung Alsterdorf vom 08. November 2004 (Anlage 1),**
- **der Lebenshilfewerk Neumünster GmbH vom 22. September 2004 (Anlage 2) und**
- **der Diakonischen Werk Husum gGmbH vom 29. September 2004 (Anlage 3)**

I. Schlichtung KTD

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die in unserem Rundschreiben 13/2004 zur Schlichtung aufgeführten Details dem Ergebnis dieser Schlichtung in jeder Einzelheit entsprechen. Gegenteilige Veröffentlichungen der Vertreter ver.dis mit dem Inhalt, dass nicht nur der Zuschlag für die Wochenfeiertage erhöht wird, sondern auch der für Sonntage, sind unrichtig. Es werden lediglich die Zuschläge für die fünf bis neun Feiertage, die auf einen Wochentag fallen oder fallen können, erhöht. Den entsprechenden Änderungstarifvertrag werden wir Ihnen im Januar 2005 übermitteln.

II. Umlagefähigkeit einer freiwilligen Einmalzahlung

Nach Klärung mit der VBL kann festgestellt werden, dass die gemäß Empfehlung des Verbandes gezahlten Sonderzuwendung für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch nach dem alten Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter haben, nicht zusatzversorgungspflichtig ist. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 64 Abs. 4 VBLS). Dazu gehört grundsätzlich auch die Zuwendung. Einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- bzw. außertarifliche Leistungen stellen kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar (Abs. 1 Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS). Ein tariflicher Anspruch auf Zuwendung liegt in den genannten Fällen nicht vor.

III. Tarifverträge zur Einführung des KTD in verschiedenen Einrichtungen

Im Jahr 2004 sind noch verschiedene Tarifverträge zur Einführung des KTD nach dem bereits bewährten Muster mit Abweichung in Details geschlossen worden. Die z.Zt. in Schriftform vorliegenden Verträge dieser Art veröffentlichen wir in den Anlagen.

Anlage 1	Tarifvertrag zur Einführung des KTD in der Ev. Stiftung Alsterdorf vom 8. November 2004
Anlage 2	Tarifvertrag zur Einführung des KTD im Lebenshilfewerk Neumünster GmbH vom 22. September 2004
Anlage 3	Tarifvertrag zur Einführung des KTD im Diakonischen Werk Husum gGmbH vom 29. September 2004

Kunst

Tarifvertrag zur
Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

vom 8. November 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,**
Landesbezirke Hamburg und Nord

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Gesellschaften, die nach der Ersetzung aus der Stiftung hervorgehen.

§ 2
Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3
Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April eines jeden Jahres einen zusätzlichen Betrag in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 220,- € und ab der Entgeltgruppe 8 von 170,- €. Die Teilzeitbeschäftigte erhält den Betrag anteilig.

(3) § 26 Abs. 3 und 4 KTD wird bis zum 30. Juni 2007 nicht angewendet.

(4) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung gemäß KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, jedoch ohne Schichtzulage) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

Wird die individuelle Arbeitszeit der Arbeitnehmerin nach dem Zeitpunkt der Ersetzung reduziert, reduziert sich die Ausgleichszulage im entsprechenden Verhältnis. Ist die individuelle Arbeitszeit befristet reduziert worden oder wird sie nach dem Zeitpunkt der Ersetzung befristet reduziert, erhöht sich die Ausgleichszulage nach Beendigung der Befristung entsprechend.

a) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an den tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

b) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

   Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird bei Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

   Die Ausgleichszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der alten Vergütung und dem so ermittelten Entgelt nach KTD.

   Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Ausgleichszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für die erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage, die sich aus der Differenz zwischen der alten Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Ausgleichszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Die Ausgleichszulage der Arbeitnehmerin, deren Eingruppierung nach KAT-NEK auf der Grundlage des BAG-Urteils vom 06.12.1989 in Verbindung mit der Sonderregelung 2 g, Nr. 4 Abs. 1 zum KAT-NEK sich nach der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK richtet, reduziert sich in jedem Kalenderjahr, beginnend ab 1. Januar 2006, um jährlich 1/6 der Differenz zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b KAT-NEK zu der Vergütungsgruppe V b KAT-NEK.

e) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Ausgleichszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen.

f) Wird die Arbeitnehmerin nach der Ersetzung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Ausgleichszulage entsprechend.

g) Die Buchstaben a) bis f) finden keine Anwendung auf die Arbeitnehmerin, die sich am Tage vor der Ersetzung in Altersteilzeit befindet. Sie erhält eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach KTD und ihrer alten Vergütung. Zukünftige Tariferhöhungen werden auf die Besitzstandszulage nicht angerechnet.

(5) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt 31. März 2005 gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK bzw. KArbT-NEK unkündbar ist, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(6) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD wird im Januar 2005 das Monatsentgelt am 16. des Monats fällig.

(7) Die Entgeltordnung zu § 14 KTD findet für die neue Eingruppierung zur Ersetzung keine Anwendung.

a) Die Eingruppierungen nach Anlage 1 a und 1 b zum KAT-NEK sowie nach dem Lohngruppenverzeichnis zum KArbT-NEK werden wie folgt in die Entgeltgruppen des KTD übergeleitet:

aa) Die Zuordnung der Arbeitnehmerinnen zu den Entgeltgruppen nach KTD richtet sich nach der jeweiligen Vergütungsgruppe KAT-NEK bzw. Lohngruppe KArbT-NEK am 31. Dezember 2004:

KAT-NEK		KArbT-NEK	KTD-NEK
Anlage 1 a	Anlage 1 b	Lohngruppen-verzeichnis	
Vergütungs-gruppe	Vergütungs-gruppe	Lohngruppe	Entgeltgruppe
IX b		LG 1 – 1 a	1
VIII		LG 2 – 2 a	2
VII	Kr. 1 - 2	LG 3 – 3 a	3
VI b	Kr. 3 - 4	LG 4 – 4 a	4
V c		LG 5 – 6 a	6
V b	Kr. 5 – 5 a		7
IV b	Kr. 6 - 7		8
IV a	Kr. 8 - 9		9
III	Kr. 10		10
II a			11
I b			12
I a			13

bb) Arbeitnehmerinnen mit den nachstehenden Qualifikationen und in entsprechender Tätigkeit, werden, wenn sie hierdurch einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, abweichend von Doppelbuchstabe aa) wie folgt übergeleitet:

Qualifikation u. entsprechende Tätigkeit	nach KTD Entgeltgruppe
Alten-/Krankenpflegehelferin	4
Alten-/Krankenpflegehelferin auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- und Intensiv-Station	5
Kinderpflegerin/Sozialpädagogische Assistentin in der Behindertenhilfe	5
Arzthelferin	6
Facharbeiterin	6
Kaufmannsgehilfin/Verwaltungsfachangestellte	6
Sekretärin	6
Altenpflegerin	7
Ergotherapeutin	7
Erzieherin	7
Heilerzieherin/Heilerziehungspflegerin	7
Kaufmannsgehilfin/Verwaltungsfachangestellte mit eigenständiger Sachbearbeiter- oder Assistenzfunktion	7
Kinder-/Krankenschwester	7
Krankengymnastin/Physiotherapeutin	7
Logopädin	7
Medizinisch-technische Assistentin	7
Motopädin	7
Arbeitnehmerin mit Fachhochschulabschluss	8
Diplom-Sozialpädagogin in der Suchtkrankenhilfe	9
Diplom-Sozialpädagogin in psychiatrischen Einrichtungen	9
Lehrkraft an einer Krankenpflegeschule	9
Lehrlogopädin	9
Diplom-Sozialpädagogin mit anerkannter suchttherapeutischer Zusatzausbildung	10
Arbeitnehmerin mit Hochschulabschluss	12
Assistenzärztin	12
Diplom-Psychologin	12
Lehrkraft mit Hochschulabschluss	12
Fachärztin	13

b) Abweichend von Buchstabe a) werden Arbeitnehmerinnen, die unter Abs. 4 Buchstabe d) fallen, der Entgeltgruppe 7 Anlage 1 zum KTD zugeordnet.

§ 4
Übergangsregelung zur Arbeitszeit

Die §§ 5 bis 11 KTD finden bis zum 31. Dezember 2005 keine Anwendung. Für diesen Zeitraum finden die §§ 15, 15b bis 17 und 34 des KAT/KArbT-NEK sowie die Nrn. 1 und 6 der Sonderregelung 2 a, die Nrn. 1 und 5 der Sonderregelung 2 b und die Nrn. 1 und 8 der Sonderregelung 2 c zum KAT-NEK entsprechende Anwendung. Für bis zum 31. Dezember 2005 geleistete Überstunden wird ein Zuschlag von 25 % gewährt.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ersetzung keinen Einfluss auf die Fortgeltung der Dienstvereinbarung Nr. 53 hat.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ersetzung keinen Einfluss auf die Fortgeltung der Dienstvereinbarung Nr. 53 hat.

§ 5
Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 22. Dezember 2004 eine schriftliche Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 6
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Dezember 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 10. August 2004 aufgehoben.

Hamburg, den 8. November 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VKDA-NEK	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Lebenshilfewerk Neumünster GmbH
vom 22. September 2004**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Lebenshilfewerk Neumünster GmbH stehen.

§ 2
Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3
Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung des KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und der so ermittelten Vergütung.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehrdienst oder Zivildienst bzw. Teilnahme an Freiwilligem Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Arbeitnehmerinnen, denen bei weiterer Anwendung des KAT-NEK im Jahr 2005 ein Bewährungsaufstieg nach den Voraussetzungen des § 23a KAT-NEK zugestanden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt an dem der Bewährungsaufstieg vollzogen worden wäre, eine entsprechende Erhöhung ihrer Besitzstandszulage.

Protokollnotiz:

Werden befristete Arbeitsverhältnisse, für die die Regelungen dieses Paragrafen zur Anwendung kommen, ohne wesentliche Unterbrechung fortgesetzt, gelten die Übergangsbestimmungen auch für das anschließende Arbeitsverhältnis.

§ 4
Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerinnen erhalten bis zum 15. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Neumünster, den 22. September 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonischen Werk Husum gGmbH vom 29. September 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonischen Werk Husum gGmbH stehen oder zur Dienstleistung dorthin abgeordnet sind. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden.

§ 2
Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3
Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung des KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend vom § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4
Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin und die zuständige Mitarbeitervertretung erhalten spätestens bis zum 1. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Überleitung. Die Dienststellenleitung teilt bis zum 31. Januar 2005 den Saldo der bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Arbeitszeit mit.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Husum, den 29. September 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften